

Merkblatt zur Anforderung von Kontoauszügen¹

Das Jobcenter Salzlandkreis benötigt Ihre Daten, um Ihren Anspruch auf Leistungen zur Grundversicherung feststellen und Ihnen entsprechende Leistungen zahlen zu können. Zu den benötigten Daten (Unterlagen, Nachweise) zählen in diesem Zusammenhang auch Ihre Kontoauszüge.

Dem Antragsteller² obliegt bei der Beantragung von Sozialleistungen eine Mitwirkungspflicht: Gemäß § 60 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - Erstes Buch (SGB I) hat, wer Sozialleistungen beantragt oder erhält,

- alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen (Nr. 1) und
- Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen (Nr. 3).

Bei einem Antrag werden in der Regel die lückenlosen Kontoauszüge **der letzten 3 Monate** von jedem Konto, das von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft geführt wird, benötigt. Bei Anhaltspunkten für Leistungsmissbrauch erfolgt die Ausweitung der Vorlagepflicht nach Bedarf. In Fällen mit Selbständigen ist die Vorlage der lückenlosen Kontoauszüge der selbständig tätigen Personen zur Prüfung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben für alle sechs Monate erforderlich (§ 41 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und § 41a SGB II i. V. m. § 3 Absatz 1 und 3 Grundsicherungsgeld-Verordnung). **Bloße Umsatzanzeigen und Screenshots sind nicht zulässig.**

Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, können durch den zuständigen Mitarbeiter der Antragsannahme die Kontoauszüge eingesehen und - soweit es erforderlich ist - entsprechende Kopien der eingesehenen Kontoauszüge zur weiteren Bearbeitung des Antrages gefertigt werden.

Das Sozialgesetzbuch schützt Sie vor einer unzulässigen Verwendung Ihrer persönlichen Daten. Diese dürfen nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift das zulässt oder wenn Sie eingewilligt haben. Wenn Sie Leistungen beantragt haben, werden nur Ihre erforderlichen persönlichen Daten in Dateien/Akten erfasst und gespeichert. Sie werden - den Gesetzen entsprechend - nach Abschluss des Leistungsverfahrens vernichtet. Über Daten, die in manuellen oder automatisiert geführten Dateien gespeichert oder in Akten enthalten sind, können Sie Auskunft verlangen, die Daten berichtigen oder - in den vom Gesetz genannten Fällen - auch sperren oder löschen lassen.

Gemäß § 67 c Abs. 1 Satz 1 SGB X ist jedoch das Speichern, Verändern oder Nutzen von Sozialdaten durch die in § 35 SGB I genannten Stellen zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden gesetzlichen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Sie haben dennoch die Möglichkeit, aus Datenschutzgründen Empfänger und Verwendungszweck bestimmter Sollbuchungen zu schwärzen.

Bitte schwärzen Sie, in Ihrem eigenen Interesse, nicht Ihre Originalkontoauszüge, sondern nur die von Ihnen ggf. gefertigten Kopien, da unter Umständen sonst die Originalkontoauszüge ihre Beweiskraft verlieren können.

¹ Dieses Merkblatt ist Bestandteil des Antrages auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Mit Ihrer Unterschrift auf diesem Antrag bestätigen Sie, die vorliegenden Hinweise zur Kenntnis genommen zu haben.

² Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Die Originalkontoauszüge stellen Beweisunterlagen dar, die Ihre Hilfebedürftigkeit nachweisen. Sie sind daher verpflichtet, alle Kontoauszüge – auch die bereits vorgelegten – aufzubewahren, um diese dem Jobcenter Salzlandkreis für spätere Nachweiszwecke gegebenenfalls erneut vorlegen zu können.

Sollten Sie Widerspruch oder Klage eingereicht haben, müssen Sie die Belege auch bis zum endgültigen Abschluss des Rechtsbehelfs- bzw. Klageverfahrens aufbewahren.

Wichtig ist, dass Sie die Originale stets vollständig zur Antragsabgabe mitbringen.

Damit Sie keine für die Antragsbearbeitung erheblichen Daten schwärzen, richten Sie sich bitte nach den folgenden Schwärzungsregeln:

1. Haben – Buchungen (Einnahmen)

Einnahmen des Kontoinhabers dürfen vorab nicht geschwärzt werden, da grundsätzlich das gesamte Einkommen bei der Leistungsgewährung zu berücksichtigen ist.

Das Schwärzen von Haben-Buchungen, das heißt von Einnahmen, kann zu einer Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß § 60 Abs. 1 SGB I führen, da nach § 11 SGB II, §§ 82 bis 84 SGB XII grundsätzlich das gesamte Einkommen bei der Hilfestellung zu berücksichtigen ist.

2. Soll – Buchungen (Abbuchungen)

Nicht geschwärzt werden dürfen sämtliche Angaben zu Kontoständen (Saldo am Ende des Auszuges).

Auch alle Soll-Buchungen, die von diesem Gesetz betroffen sind und zu denen Sie im Antragsvordruck befragt wurden (Mietzahlungen, Heizkostenzahlungen, Stromzahlungen, Zahlungen für Unterhalt o. ä. sowie Einzahlungen in eine kapitalbildende Lebens- oder Rentenversicherung, Bausparverträge usw.), dürfen nicht geschwärzt werden.

Der Betrag von Soll-Buchungen muss in jedem Fall sichtbar bleiben.

Schwärzungen können unabhängig vom Betrag grundsätzlich aber dann vorgenommen werden, wenn die Buchungstexte insbesondere Angaben über besonders geschützte Daten im Sinne des § 67 Abs. 12 SGB X enthalten. Dazu zählen Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben bzw. zur sexuellen Orientierung. Beispielweise kann bei Überweisungen von Mitgliedsbeiträgen an eine Partei bzw. eine Gewerkschaft oder bei Zahlungen an eine Religionsgemeinschaft die Bezeichnung der Organisation geschwärzt werden. Der Text "Mitgliedsbeitrag" oder "Spende" sollte jedoch lesbar bleiben, um Missverständnisse zu vermeiden.

Wenn Sie unsicher sind, ob in Ihrem Fall eine Schwärzung zulässig ist, sind Ihnen die Mitarbeiter der Antragsannahme bzw. Leistungssachbearbeitung gern behilflich.